

SIA-Anhörung am 08.03.2018 – 16 Uhr – Raum 501 A

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf

**der Fraktion der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des
Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)**

– Drucks. [19/5624](#) –

1.	Hessischer Städtetag	S. 1
2.	Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	S. 2
3.	Gemeinde Vöhl	S. 4
4.	Elternbund Hessen	S. 6
5.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 9
6.	Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.	S. 11
7.	Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Landesverband Hessen e. V.	S. 13
8.	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Hessen	S. 15
9.	ver.di Landesbezirk Hessen	S. 19
10.	Arbeitsgemeinschaft der Erziehungsfachkräfte Lahn-Dill	S. 25
11.	Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung	S. 29

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Sozial- und Integrations-
politischen Ausschusses
Claudia Ravensburg
Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

**Gesetzentwürfe der Fraktion der FDP für ein Zweites
Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuches HKJGB – LT Drucks. 19/5624
und LT-Drucks. 19/5959 –**

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,
sehr geehrte Frau Vorsitzende Ravensburg,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 10.01.2018 und teil-
len Ihnen mit, dass wir Ihnen die Position des Hessischen
Städtetages zu den Gesetzentwürfen der Fraktion der FDP für
ein für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kin-
der- und Jugendhilfegesetzbuches HKJGB – LT Drucks.
19/5624 und dem Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung
des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches
(HKJGB) – LT-Drucks. 19/5959 – unmittelbar nach der Sitzung
des Ausschusses für Soziales und Integration des Hessischen
Städtetages am 28. Februar 2018 zusenden werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Hofmeister
Referatsleiter

Ihre Nachricht vom:
10.012018

Ihr Zeichen:
I A 2.5

Unser Zeichen:
TA 460.1 Hm/Ve

Durchwahl:
0611/1702-22

E-Mail:
veith@hess-staedtetag.de

Datum:
08.02.2018

Stellungnahme-Nr.:
0012-2018

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der
Ausländerbeiräte Hessen -
Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Tel: 0611/ 98 99 5-0
Fax: 0611/ 98 99 5-18
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 12. Februar 2018

Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) – Drucks. 19/5624 -

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ravensburg,

für Ihr Schreiben bedanken wir uns. Gern kommen wir Ihrer Bitte um Stellungnahme nach und möchten zum Gesetzentwurf folgendes ausführen:

Mit der Gesetzesänderung sollen Elternvertretungen auf Kreis- und Landesebene eingerichtet werden. Die Elternbeiräte sollen vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung angehört werden (§ 27 Abs.3 S.2 HKJGB).

Die Zahl von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund – nimmt bei allgemein sinkenden Geburtenzahlen - beständig zu.

Begründet durch den demographischen Wandel nimmt die Zahl alter Menschen zu. Der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Bevölkerung steigt. Die Zahl Geflüchteter und Asylberechtigter ist seit 2015 stark angestiegen. Es stammen bereits gut ein Drittel der in Hessen lebenden unter 12-jährigen Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund, neu zugewanderten Familien oder binationalen Ehen und Partnerschaften.

Diese Entwicklung nimmt Einfluss auch auf Kindertageseinrichtungen und ihre Bedarfe. Kindertageseinrichtungen fällt als vorschulischem Betreuungs- und Lernort eine zentrale Funktion im Integrationsprozess zu. Vielfalt und Verschiedenheit sind im täglichen Leben Realität. Für alle Menschen muss die bestmögliche Förderung gleichermaßen zugänglich sein. Bildungsangebote sind entscheidend für die individuelle Lebensperspektive vieler Menschen. Ausgehend von der Annahme, dass Bildung (im umfassendsten Sinne) der entscheidende Schlüssel zur sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Integration ist, bilden Kindertageseinrichtungen die erste Stufe und den Einstieg in ein vielschichtiges System der individuellen Qualifizierung und Entwicklung.

Spezielle Bedarfe sind sichtbar etwa angesichts der Lage geflüchteter Kinder, die auf der Flucht dramatische Situationen durchleben mussten und oft traumatisiert sind. Es ist wichtig, solche speziellen Bedarfe und Problemlagen der zugewanderten Bevölkerung zu berücksichtigen.

Erforderlich ist deshalb eine ganzheitliche Betrachtung der kinder- und jugendhilferechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und zukünftig anhaltender Migration.

Aus Sicht der agah sollten in die Arbeit von Elternvertretungen gerade Eltern mit Migrationshintergrund eingebunden werden.

Im Hessischen Schulgesetz ist die Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler speziell geregelt. Gemäß § 109 HSchG ist abhängig vom Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler einer Schule für die Dauer von zwei Jahren je eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter und je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu wählen, die dem Schulelternbeirat mit beratender Stimme an gehören.

Es wäre deshalb sinnvoll, eine entsprechende Regelung auch für den Bereich der Elternvertretungen in Kindertagesstätten vorzusehen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen Beachtung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Enis Gülegen
Vorsitzender

GEMEINDE VÖHL

DER GEMEINDEVORSTAND



Gemeinde Vöhl * Schlossstraße 1 * 34516 Vöhl

Anschrift
Schlossstraße 1
34516 Vöhl
Telefon 05635 9931-0
Telefax 05635 9931-99
Internet: www.voehl.de

An die Vorsitzende des
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
Frau Claudia Ravensburg MdL
Hessischer Landtag

per Email

Ansprechpartner: Herr Stappert
Telefon: 05635 / 9931-11 od. 12
E-Mail: matthias.stappert@voehl.de

Aktenzeichen: BM 460.10

Datum: 13. Februar 2018

Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) - Drucks. 19/5624

Ihr Schreiben vom 10. Januar 2018 - Az. I A 25

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

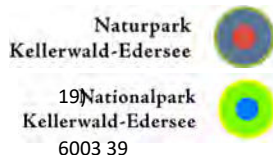
für die Einbindung der Gemeinde Vöhl in das Anhörungsverfahren und die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns.

Der Gesetzentwurf besitzt die Zielrichtung, Kreis- und Landeselternvertretungen zu installieren. Hierdurch sollen ortsübergreifende Interessenlagen bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder eruiert und vernetzt werden. Zudem soll durch die Beiräte die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Kindesbetreuung beeinflusst werden können.

Zunächst wird durch den Gesetzentwurf der Eindruck erweckt, dass die Einbeziehung der Eltern auf Ebene der Träger im Wege der Elternversammlung und der Elternbeiträge nach § 27 HKJGB unzureichend ist. Die Aufgabe der Landeselternvertretung, die Elternbeiräte zu schulen, um Ihrer Aufgabe angemessen nachgehen zu können, macht diese Einschätzung sehr deutlich.

Wir kritisieren diese Auffassung deutlich. Die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten im Wege der Elternbeiräte und der Elternversammlung hat sich bewährt und wird im Normalfall mit gegenseitigem Vertrauen und Kooperation wahrgenommen. Die Vertreter der Erziehungsberechtigten gehen ihrer Aufgabe mit Engagement und hohem Zeitaufwand nach.

Inwiefern die Einrichtung einer Landeselternvertretung überhaupt erforderlich erscheint, muss zudem im Lichte der Aufgabenverteilung gesehen werden. Anders als im Schulwesen ist das Land



Sprechzeiten
Mo.-Mi. 08:30 - 15:30 Uhr
Do. 08:30 - 18:00 Uhr
Fr. 08:30 - 12:00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Waldeck-Frankenberg
Kto. 7 000 227 (BLZ 523 500 05)
IBAN DE62 5235 0005 0007 0002 27
BIC: HELADEF1KOR
Umsatzsteuer-ID: DE 113057740

Frankenberger Bank
Kto. 4 600 339 (BLZ 520 695)
IBAN DE40 5206 9519 0004
BIC: GENODEF1FBK

der Auffassung, dass Kinderbetreuung im Wesentlichen eine kommunale Pflichtaufgabe darstellt. Eine Vernetzung auf Kreisebene mag da noch ein nachvollziehbarer Gedanke sein. Auf Landesebene jedoch wird eine direkte Einflußnahme auf Gesetzgebungsverfahren eröffnet. Wir erwarten in diesem Fall die Gefahr, dass die ohnehin schon hohen Vorgaben und Standards in der Kinderbetreuung, die die Träger belasten, noch weiter ausgebaut werden. Wir halten es in diesem Lichte für Folgerichtig, dann auch eine Landesvertretung der Träger zu installieren, welches die gleichen Einbindungsrechte erhält.

Weiterhin bleibt im Gesetzentwurf die Fragen der Finanzierung und der Organisation unbeantwortet. Zwar sollen die Elternvertretungen in vergleichbarer Art zum Hessischen Schulgesetz angemessene Mittel nach Maßgabe des Haushalts erhalten. Allerdings besteht die Gefahr, dass sich hier wieder des Kommunalen Finanzausgleichs bedient wird. Eine Klarstellung wäre hier wünschenswert.

Es bleibt offen, wer die Schulungen der Elternbeiräte, Fahrtkosten etc. bezahlt. Wir lehnen hier jede Verantwortung der Träger ab.

Wir sehen zudem die Gefahr, dass die Eltern in den Kreis- und Landesvertretungen überfordert werden. Offenbar ist es Auffassung der Verfasser des Gesetzentwurfes, dass sich eine kreisweite Vernetzung selbst organisiert. Die Gefahr, dass zur Unterstützung der Vertretungen ein Verwaltungsapparat geschaffen werden muss, ist aus unserer Sicht durchaus vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stappert

Bürgermeister

13. Februar 2018

Stellungnahme des elternbund hessen e.V.

- zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften (Drucksache 19/5472)
- zum Gesetzentwurf der SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung (Drucksache 19/5467)
- zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) (Drucksache 19/5624)

Der elternbund hessen e.V. begrüßt das Vorhaben der Landtagsfraktionen die frühkindliche Bildung und Erziehung zu stärken. Erste Schritte dazu hat die CDU-Regierung im Jahre 2008 mit dem „Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren“ getan. Damals hieß es „*Jedes Kind in Hessen soll möglichst früh, möglichst optimal und nachhaltig gefördert werden*“. Dieser Aussage stimmen wir zu.

Der vorgelegte Gesetzentwurf der SPD trägt dem Rechnung, indem die frühkindliche Bildung für alle Kinder kostenfrei werden soll. Der Gesetzentwurf der Fraktion von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN greift eindeutig zu kurz, wenn die Kostenfreiheit nur für Kinder von 3 bis 6 und nur für 6 Stunden am Tag gewährleistet ist. Der Gesetzentwurf der FDP umfasst nur die Frage der Elternmitwirkung.

Es geht hier um dreierlei: um Chancengleichheit, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und um Elternmitwirkung, d. h. Demokratisierung der Tageseinrichtungen für frühkindliche Bildung und Erziehung.

Chancengleichheit

„Niemand darf wegen ... seiner Herkunft benachteiligt oder bevorzugt werden“ (GG Art. 3 Abs. 3). In vielen Studien wurde immer wieder nachgewiesen, dass Kinder aus finanziell schwachen Familien schlechtere Bildungschancen haben als andere Kinder. Es ist also allerhöchste Zeit, dass Bildung – und die frühkindliche Bildung gehört dazu – kostenfrei ist. Außerdem ist hinreichend belegt, dass gerade die ersten Lebensjahre sowohl für die kognitive als für die soziale Entwicklung eines Kinder von großer Bedeutung sind. Der elternbund hessen e.V. fordert kostenfreie Bildung ab dem ersten Lebensjahr bis zum ersten beruflichen Abschluss.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Eltern brauchen zuverlässige Betreuungszeiten, die ihren Arbeitszeiten (und dazu gehört die Zeit für An- und Abreise) Rechnung tragen. Arbeitnehmer haben in der Regel einen 8-Stunden-Tag. Die Kostenfreiheit darf deswegen nicht auf sechs Stunden begrenzt werden.

Der elternbund hessen e.V. fordert Öffnungszeiten, die den Bedürfnissen von berufstätigen Eltern gerecht werden.

Qualität und Quantität

Es geht nicht nur um Kosten und Öffnungszeiten. Qualitative Aspekte müssen im Vordergrund stehen. Deshalb brauchen die Kindertagesstätten gut ausgebildetes und hochmotiviertes Personal. Der Bildungs- und Erziehungsplan stellt hohe Anforderungen an das Personal. Deshalb brauchen die Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätten nicht nur eine solide Aus- und Weiterbildung und eine gute materielle und personelle Ausstattung. Sie verdienen endlich eine adäquate Bezahlung.

Der elternbund hessen fordert eine solide Aus- und Weiterbildung und adäquate Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätten.

Elternmitbestimmung

Für eine „optimale und nachhaltige Förderung“ (vgl. BEP) ist eine gute Zusammenarbeit mit dem Elternhaus unabdingbar. Deshalb muss es auch für den Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung Möglichkeiten der Elternmitwirkung geben, die gesetzlich festgelegt sind. Die Gesetzentwürfe der Regierungsfractionen und der SPD fordern beide eine Landesvertretung für Tageseinrichtungen für Kinder, deren Mitwirkungsrechte in einer Rechtsverordnung geregelt sind. Das halten wir für unzureichend. Der Gesetzentwurf der FDP (Drucksache 19/5624) fordert neben einer Landesvertretung auch Kreiselternvertretungen.

Der elternbund hessen e.V. begrüßt die Erweiterung der Elternmitwirkungsrechte im Bereich der Kindertageseinrichtungen. Die guten Erfahrungen mit den Mitwirkungsrechten von Eltern im Bereich Schule können und sollen auf die Kindertageseinrichtungen übertragen werden.

Auf der Ebene der Einrichtungen ist Elternmitwirkung bereits heute vorgesehen: „*Der Elternbeirat hat Anhörungsrecht in „wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung“, Informationsrecht („Auskunft“) und Vorschlagsrecht. Näheres regelt der Träger“ (§ 27 HKJGB).*

Die Einrichtung von Elternvertretungen auf Kreis- und Landesebene ist richtig, allerdings müssen die Rechte dieser Gremien wesentlich konkreter definiert werden.

Kreiselternvertretungen

Im Gesetzentwurf ist als einzige Aufgabe der Kreiselternvertretung die Wahl von Vertretern für die Landeselternvertretung genannt. In der Begründung wird noch eine weitere Aufgabe erwähnt: „Vernetzung der Elternbeiräte“.

Der elternbund hessen e.V. fordert – analog zu den Elternrechten im Hessischen Schulgesetz (Kreis- und Stadtelternbeiräte) – folgende Mitwirkungsrechte für die Kreiselternvertretungen gesetzlich festzulegen:

- Informationsrecht und Vorschlagsrecht für allgemeine und übergeordnete Fragen der Kinderbetreuung im Kreis
- Beratung und Förderung der Arbeit der Elternbeiräte in den Kindertageseinrichtungen (z. B. durch Schulungen)
- Die Verpflichtung einmal jährlich die Elternbeiräte über ihre Tätigkeit zu berichten. Den Elternbeiräten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Darlegung eigener Vorstellungen zu geben.

(vgl. § 115 HSchG)

Landeselternvertretung

Der Gesetzentwurf nennt als eine Aufgabe der Landeselternvertretung die Schulung der Elternbeiräte. Das ist zu begrüßen.

Der elternbund hessen e. V. fordert,

- dass diese Schulungen in Kooperation mit den Kreiselternvertretungen durchgeführt werden und
- dass für diese Schulungen ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Das ELAN-Projekt des Landeselternbeirats kann dazu als Vorbild dienen.

Weiterhin steht im Gesetzentwurf: „*das Ministerium hat der Landeselternvertretung bei wesentlichen die Tageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben*“. Das ist sehr vage und bedarf dringend der Konkretisierung.

Der elternbund hessen e.V. fordert analog zu den Elternrechten im Hessischen Schulgesetz (Landeselternbeirat) folgende Mitwirkungsrechte für die Landeselternvertretung gesetzlich festzulegen:

- Zustimmungsrechte bei allgemeinen Bestimmungen und Richtlinien,
- Anhörungsrechte bei gesetzlichen Regelungen,
- Informations- und Vorschlagsrecht.

(vgl. §§ 118 bis 120 HSchG).

Elternvertretungen können die Elternrechte nur wirksam vertreten, wenn ihnen konkrete Mitwirkungsrechte zugestanden werden!

3

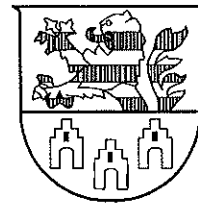
Für den Vorstand



Jan Voß, Vorsitzender des elternbund hessen e.V.

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Der Geschäftsführer

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

14. Feb. 2018

HESSISCHER LANDTAG

Dezernat 1

Referent(in) Hr. Dr. Rauber/Fr. Bürgel
Unser Zeichen 1-Dr.R./SI

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 78

Ihr Zeichen 1 A 2.5

Ihre Nachricht vom 10.01.2018

Datum 09.02.2018

Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB), Drucks. 19/5625

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf danken wir sehr herzlich.

An der öffentlichen Anhörung wird für den Hessischen Städte- und Gemeindebund Geschäftsführender Direktor Schelzke und Frau Referentin Bürgel teilnehmen.

Es gibt vereinzelt Bestrebungen übergreifender Elternvertretungen – z. B. Stadtelternbeiräte. Es gibt bereits einen Landeselternbeirat – quasi in Gründung –, deren Vertreter auch in Wiesbaden bekannt sind und die schon an Fachgesprächen und Anhörungen teilgenommen haben.

Gegen die Zielsetzung des Gesetzentwurfs der Einführung von Elternvertretungen auf Kreis- und Landesebene zwecks entsprechender Interessenvertretung der Eltern und Kinder bei Maßnahmen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Vorschulalter gibt es grundsätzlich nichts einzuwenden.

Bei der vorgeschlagenen Regelung in § 27 a HKJGB fällt aber auf, dass unklar ist, wer jeweils für die Durchführung der im Gesetzeswortlaut vorgesehenen Vollversammlung bzw. die Durchführung der Wahl der Kreis- und Landeselternvertretung zuständig ist.

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Harald Semler • Erster Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr • Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich Backhaus



Erst aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Durchführung wohl dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegen soll. Insoweit ist es unter dem Gesichtspunkt der Vorgaben des Art. 137 Abs. 6 Satz 1 HV unabdingbar, dass – wie es Abs. 4 des § 27a HKJGB i. d. F. des Entwurfs ja auch vorsieht – Mehrkosten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgeschlossen werden.

Bezüglich der für die Durchführung der Wahlen in § 27a Abs. 1 HKJGB i. d. F. des Entwurfs vorgesehenen Terminvorgaben erscheinen diese mit Blick auch auf Ferienzeiten im Herbst als zu eng gefasst. Mit Blick auf die lediglich einjährige Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter in der Landeselternvertretung ist zu bedenken, dass eine derartig kurze Amtszeit jedenfalls im Spannungsverhältnis zur wünschenswerten Kontinuität der Arbeit von Gremien steht. Auch wenn die in der Gesetzesbegründung insoweit ausgewiesene Zwecksetzung, dass sichergestellt werden soll, dass die Kinder der Vertreter im Zeitraum der Amtsausübung in einer Tageseinrichtung betreut werden, sachgerecht ist, wäre zu erwägen, ob diese Zielsetzung nicht ggf. durch Wählbarkeitsanforderungen dahin, dass wählbar nur Eltern sind, bei denen die Vollzeitschulpflicht nach § 58 Abs. 1 Satz 1 HSchG nicht vor Ablauf der Wahlzeit eintritt, sichergestellt werden.

Während der Landeselternvertretung bei wesentlichen die Tageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung von dem zuständigen Ministerium einzuräumen ist, gibt es für den Kreiselternbeirat keine entsprechende Regelung. Aber auch dem Kreiselternbeirat müssten Anhörungsrechte auf Kreisebene für Belange der Kinderbetreuung eingeräumt werden.

Abschließend ist zu betonen und zu begrüßen, dass keine Mehrkosten im kommunalen Bereich dafür entstehen sollen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Christian Schelzke

Geschäftsführender Direktor

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Stellungnahme

14. Februar 2018

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB); Drucksache 19/5624 vom 30.11.2017

Der Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP zielt darauf ab, die Eltern ergänzend zu den Regelungen der Elternvertretung in den Kindertageseinrichtungen (vgl. § 27 HKJGB) auch auf Kreis- und Landesebene zu beteiligen.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen begrüßt die Zielsetzung des Entwurfs, Eltern systematisch in eine Beteiligungsstruktur auf Kreis- und Landesebene einzubeziehen. Damit wird der inhaltliche Ansatz der Erziehungspartnerschaft durch strukturell abgesicherte Beteiligung ergänzt.

Wir empfehlen, den Entwicklungsprozess zu einer guten Beteiligungskultur und Struktur ausreichend Zeit einzuräumen und zu erheben, welche Beteiligungsstrukturen regional ausgebildet sind (z.B. Stadt Elternbeiräte) und wie die regionalen Erfahrungen für eine Landesstruktur genutzt werden können. Die Förderung der Servicestelle KitaElternHessen der Landesarbeitsgemeinschaft KitaEltern Hessen e.V. ist eine gute Voraussetzung, um die Elternbeteiligung zu stärken und die Strukturen sukzessive aufzubauen.

Die Elternbeiräte im Landesjugendhilfeausschuss und den regionalen Jugendhilfeausschüssen zu beteiligen bedarf einer gesetzlichen Regelung und Satzungsänderung der Jugendhilfeausschüsse.

Die in der Begründung zu Abs. 2 formulierte Möglichkeit der Landeselternvertretung „bei konzeptionellen und einrichtungsbezogenen Fragestellungen mitwirken zu können“, gehört zu den Aufgaben der Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen. Die Aufgaben der Kreis- und Landkreiselternvertretungen sollten sich dagegen im Besonderen auf die umfassenden Aufgaben in der Jugendhilfeplanung beziehen.

Die Wahlperiode auf ein Jahr zu begrenzen, ist zwar im Hinblick auf das Kindergartenjahr nachvollziehbar, jedoch für eine systematische Gremienarbeit äußerst kurz. Die Erfahrungen der schon bestehenden Elternbeiräte sollten ausgewertet werden.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Die Voraussetzungen der Selbstorganisation der Elternschaft erfordert eine angemessene Unterstützung. Diese muss sowohl personell als auch finanziell im Voraus sichergestellt werden.

Jürgen Hartmann-Lichter

Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises Kinder, Jugend, Frauen und Familie

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Stellungnahme des ASB Landesverband Hessen e.V.

zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf danken wir.

1. Position des ASB Hessen zum Gesetzentwurf der FDP

In den vergangenen Jahren sind die fachlichen und bildungspolitischen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen und auch die qualitativen Anforderungen an das Betreuungskonzept und die pädagogischen Fachkräfte erheblich gestiegen.

Die bereits vorliegenden praktischen Erfahrungen aus der Anwendung des Hessischen Kinderförderungsgesetzes sowie der Evaluationsbericht zum HessKiföG machen überdies auch den feststellbar gestiegenen Aufwand an administrativen und organisatorischen Aufgaben deutlich. Während das HessKiföG bei der Definition des Qualifikationsniveaus der Fachkräfte, dem Personalbedarf sowie der Anforderungen an die Größe und Zusammensetzung der Gruppe sehr konkrete Aussagen vornimmt, ist der Träger der Tageseinrichtung im Rahmen der Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten selbst verantwortlich.

Die Kitaleitung ist ein zentraler Akteur in der Steuerung und Verantwortung gelingender Bildungs- und Betreuungsprozesse und verantwortet die Betriebsführung der Kindertageseinrichtungen. Dazu gehört insbesondere die Verantwortung für die pädagogische Konzeption und deren Umsetzung, das Personalmanagement einschließlich der Mitarbeiterführung, die Gewährleistung des Betriebsablaufs, die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung, die Umsetzung des Kinderschutzes, die Kooperation mit Schulen, die Zusammenarbeit mit Fachaufsicht und Fachberatung und die Öffentlichkeitsarbeit.

Damit nimmt die Kitaleitung eine entscheidende Schlüsselposition für die Qualität in der Kindertageseinrichtung ein.

Der ASB Hessen setzt auf Qualität in seinen Kindertageseinrichtungen und sieht deshalb die Notwendigkeit einer gesetzlichen Verankerung insbesondere von Zeitressource für Leitungsaufgaben und für die mittelbare pädagogische Arbeit und fordert:

1. Die grundsätzliche Freistellung für Leitungstätigkeiten vom pädagogischen Gruppendienst. Pro Gruppe (Krippe-, altersübergreifende-, Kita- und Hortgruppe) sollte rechnerisch ein Stundenkontingent von 10 Stunden (0,25 VZÄ) zur Verfügung gestellt werden. Dabei wird jeder Kindertageseinrichtung bis zu 2 Gruppen eine Freistellung von 20 Stunden (0,5 VZÄ) als Leitungssockel gewährt.
2. Für die mittelbare pädagogische Arbeit eine pauschale prozentuale Erhöhung des Personalanteils der Erzieherinnen und Erzieher in Höhe von 20 %.

Der ASB Hessen als Träger von Kindertageseinrichtungen fordert Planungssicherheit und deshalb die Rückkehr zur gruppenbezogenen Finanzierung:

Die Umsetzung des Hessischen Kinderförderungsgesetzes und die damit verbundenen Aufgaben insbesondere im Verwaltungsbereich, erfordern derzeit erhebliche Personalressourcen. Durch Abschaffung der auslastungsorientierten, kindbezogenen Finanzierungspauschale, würden beispielsweise die, bedingt durch unterjährige Schwankungen der Zu- und Abgänge der Kinder, in der Betreuungsplatzwahl und in der Betreuungszeitwahl, fortlaufend erforderlichen Controlling- und

Überwachungsaufgaben entfallen. Dadurch würde ein ganz erheblicher Beitrag zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands geleistet werden. Und in der Konsequenz Zeitressource und damit Kapazitäten für die zentrale, die eigentliche Aufgabe, die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags frei werden.

Das gruppenbezogene Finanzierungsmodell bedeutet eine verlässliche Finanzierung für die gesamte Kindertageseinrichtung. Das schafft Planungssicherheit für die Einrichtung und damit für den Träger und die Fachkräfte. In Zeiten des Fachkräftemangels ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt.

Der ASB Hessen begrüßt die im Gesetzentwurf der Fraktion der FDP enthaltene Einführung von Elternvertretungen auf Kreis- und Landesebene.

Leider setzt dieser Gesetzentwurf auf das Fortbestehen der auslastungsorientierten, kindbezogenen Finanzierung und berücksichtigt bei den Änderungsvorschlägen weder Zeitressource für Leitungsaufgaben noch für die mittelbare pädagogische Arbeit.

Frankfurt am Main, den 08. Februar 2018



Annette Schäfer
Referentin Pädagogische Dienste
ASB Landesverband Hessen e.V.



Jörg Gonnermann
Landesgeschäftsführer
ASB Landesverband Hessen e.V.

// Stellvertretende Vorsitzende //

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

Hessischer Landtag

Sozial- und Integrationspolitischer
Ausschuss

Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Telefon: 069 971293 -0

Fax: 069 971293 -93

E-Mail: info@gew-hessen.de

Frankfurt, den 14.2.2018

Per E-Mail: h.dransmann@ltg.hessen.de; m.mueller@ltg.hessen.de

Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Landesverband Hessen zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften —Drucks. 19/5472 sowie zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung (Chancengleichheits- und Qualitätsverbesserungsgesetz —ChancenG) — Drucks. 19/5467 sowie dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) —Drucks. 19/5624

Die Landesdelegiertenversammlung der GEW Hessen hat sich im November 2017 mit der Situation der Kinder- und Jugendhilfe in Hessen befasst. In ihrem Beschluss heißt es sinngemäß:

Die GEW Hessen begrüßt die Hinwendung der Landtagsparteien zu einer Gebührenfreiheit von Kindertagesstätten als einen wichtigen bildungspolitischen Schritt. Die von der schwarz-grünen Regierungskoalition angekündigte lediglich sechs-stündige Betreuungskostenfreiheit, bewertet die GEW als einen halbherzigen und wenig durchdachten Schritt, der voll-berufstätige Eltern und alleinerziehende Eltern zwingt, zusätzliche Zeiten gebührenpflichtig zu buchen und Eltern von Krippen- bzw. Hortkindern gänzlich außer Acht lässt.

Die von der Landesregierung hierfür vorgesehene Entlastung der Kommunen mit einem errechneten durchschnittlichen Pauschbetrag von 135 Euro für die Befreiung der Eltern belastet zudem die Kommunen, die teilweise erheblich höhere Gebühren von Eltern verlangen müssen, um Kindertagesstätten betreiben zu können. Viele Eltern werden eine Zuschussfinanzierung zur halbtägigen Gebührenfreiheit leisten müssen. Es steht zu befürchten, dass in Regionen mit besonders vielen berufstätigen Eltern oder alleinerziehenden Elternteilen, die auf eine Ganztagesbetreuung ihrer Kinder angewiesen sind, die zusätzlich zu buchenden Betreuungsstunden deutlich teurer werden.

Die von Union und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehene sechsstündige Gebührenfreiheit ist so weder für die Kommunen noch für jene Eltern hilfreich, die auf einen Ganztagesplatz angewiesen sind. Ganz im Gegenteil werden jene traditionellen Familienmodelle unterstützt, die es sich finanziell leisten können oder wollen, einen Elternteil halbtags aus der Berufstätigkeit herauszunehmen.

Weiter heißt es im zitierten GEW-Beschluss: „Darüber hinaus besteht die berechtigte Sorge, dass der erforderliche qualitative Ausbau der Bildungseinrichtungen erneut hinter dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätten zurückbleibt.“

Diese Befürchtung, dass dem erforderlichen qualitativen Ausbau der Kindertagesstätten hinsichtlich der Fachkraft-Kind-Relation, der Gruppengrößen und der zur Verfügung gestellten mittelbaren pädagogischen Zeiten, der Leitungsfreistellung und der Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit und Fortbildung im Gesetzentwurf der Regierungsfaktionen erneut nicht Rechnung getragen wird, hat sich durch die Vorlage des Gesetzentwurfs von Union und Bündnis 90/Die GRÜNEN bestätigt.

Es ist 15 Jahren her, dass der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan 0 – 10 eingeführt wurde, seit 10 Jahren läuft die „flächendeckende Implementierung“ des BEP in Hessen. Und mindestens drei Jahrgängen von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern haben ihren Berufsabschluss an den Fachschulen für Sozialpädagogik unter Einbezug des H-BEP erworben. Nach dem Willen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll nun die in § 32 verankerte BEP-Qualitätspauschale von aktuell 100 auf 300 Euro ab dem Jahr 2020 anwachsen – wenn wie im Satz 2, Nr. 2 neu eingeführt, mindestens 25 Prozent der in den Kindertageseinrichtungen beschäftigten Fachkräfte an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan im Umfang von mindestens drei Tagen teilnehmen.

Es ist davon auszugehen, dass es den Hessischen Fachkräften nicht an Engagement und nicht an pädagogischer Kompetenz und Umsetzungswillen mangelt, die Bildungsziele und Anforderungen an die pädagogische Qualität des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans in ihrer Arbeit zu erfüllen. Vielmehr fehlt es an Vor- und Nachbereitungszeit, sprich „mittelbaren pädagogischen Zeiten“ – unter anderem für die Entwicklungsdokumentation, die konzeptionelle Entwicklung pädagogisch neuerer Ansätze, ggf. für Supervision, Zusammenarbeit mit Grundschulen und mit anderen Einrichtungen, an Zeit für Entwicklungsgespräche mit Eltern und an den erforderlichen Zeiten, sich auf dem Stand der aktuellen fachwissenschaftlichen und pädagogischen Forschung durch Fortbildungen zu halten.

Die Forderung, 25 Prozent der Beschäftigten einer Einrichtung mit je dreitägigen Schulungen zum BEP fortzubilden, wirkt angesichts der nur mit 15% berechneten Ausfallzeiten im Hessischen Kinderförderungsgesetz gelinde gesprochen absurd.

So besagt § 25a, dass es sich bei den im Gesetz vorgegebenen Rahmenbedingungen für den Betrieb um Mindestanforderungen handelt, und dass „für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 26 (...) der Träger der Tageseinrichtung selbst verantwortlich (ist), dies gilt insbesondere auch für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die

mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten.“ Mit dieser gesetzlichen Festlegung gibt die Landesregierung auch zu, dass die Mindeststandards im HKJGB nicht ausreichen, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag fachgerecht einzulösen.

Rechnet man auf 260 Arbeitstage einer Vollzeitkraft im Jahr eine Ausfallzeit von 15 Prozent, so ergibt dies eine Ausfallzeit von 39 Tagen. Rechnet man mit 30 Tagen tariflichen Urlaub und 14 durchschnittlichen Krankheitstagen, dann verbleiben (minus!) 5 Tage, die für Fortbildungen verwandt werden können. Fortbildungstage sind demnach vom Träger der Kindertagesstätten allein zu tragen.

Es wird ein Geheimnis der Verfasser der Drucks. 19/5472 bleiben, wie unter diesen Umständen 25 Prozent der Beschäftigten einer Einrichtung binnen fünf Jahren, in denen sich ein rechnerischer Fehlbetrag von 25 Tagen pro fortzubildender in Vollzeit beschäftigter Person für Fortbildung ergibt, eine je dreitägige Schulung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan absolvieren sollen. Zumal deren Ausfallzeiten allein vom Träger der Einrichtungen zu tragen sind, um erst hiernach ab 2020 eine eher kosmetische Verbesserung für die „Weiterentwicklung der Qualität in den Kindertagesbetreuung“ in Höhe von 300 Euro als „BEP-Qualitätspauschale“ zu erhalten.

Die von den Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE in der „Finanzplanung“ vorgesehenen

50 Millionen Euro für die „Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung“ betragen gerade einmal 1/7 der von der GEW geforderten 350 Millionen Euro, die für die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation, die Sicherstellung der mittelbaren pädagogischen Zeiten, die Leitungsfreistellung und für angemessene Ausfallzeiten erforderlich wären.

Die GEW fordert – wissenschaftlichen Studien folgend – die folgenden Personalschlüssel: 1:3 für Gruppen von 0-3 Jahren, 1:8 für Gruppen von 3-6 Jahren, 1:10 für Gruppen von 6-12 Jahre. Dabei muss mindestens ein Drittel der Arbeitszeit als mittelbare pädagogische Arbeitszeit personalwirksam in die Fachkraft-Kind-Relation eingerechnet werden.

Folgt man neueren Berechnungen zum Fachkräftebedarf in Hessen und zum Ausbau einer an internationalen Standards gemessenen Qualität in der Kinderbetreuung, dann sind von diesen 50 Millionen Euro nicht einmal 1/7 der benötigten 7400 Fachkräfte zu finanzieren, da mit diesem Geld ja auch noch die neu einzuführenden BEP-Qualitätspauschalen in der Kindertagespflege bestritten werden müssen.

Dem Ausbau der Kindertagespflege hat die GEW bereits mehrfach in fachlicher als auch pädagogischer Hinsicht eine klare Absage erteilt. Kindertagespflegepersonen und die Rahmenbedingungen dieser Betreuung entsprechen nach Auffassung der GEW nicht dem Auftrag und den dazu nötigen fachlichen Voraussetzungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

So besagt das Gesetz in § 25a, dass „für die Erlaubnis und den Betrieb einer Tageseinrichtung ... zur Sicherung des Kindeswohls nach § 45 Abs. 2 des Achten Sozialgesetzbuches die Betreuung durch Fachkräfte erfolgen“ muss.

Tagespflegepersonen müssen bekanntlich keinerlei pädagogische Ausbildung mitbringen. Für sie genügt in der Regel eine Qualifizierung von 160 Stunden, um von den Jugendämtern die Erlaubnis zu erhalten, als Tagespflegeperson tätig zu werden. Danach wird eine Weiterqualifizierung in Höhe von ca. 20 Stunden im Jahr erwartet, und nicht einmal diese Voraussetzungen gelten einheitlich. Eine professionelle Arbeit im Interesse der Kinder kann so nicht gewährleistet werden.

Dass semiprofessionelle Kräfte durch eine dreitägige Fortbildung in den Stand versetzt werden sollen, die komplexen fachlichen Anforderungen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans zu erfassen und so weit zu reflektieren, dass ihre Umsetzung garantiert und mit einer BEP-Qualitätspauschale in Höhe von 100 Euro pro betreutem Kind „honoriert“ werden kann, kann kaum ernsthaft angenommen werden. Die Einführung einer BEP-Qualitätspauschale in der Kindertagespflege ist deshalb wohl eher als Indiz dafür zu werten, dass auch Kindertagespflegepersonen auf dem seit einiger Zeit anziehenden Arbeitsmarkt knapper werden als dafür, dass die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE ein echtes Interesse an der Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung hätten.

Nach Auffassung der GEW Hessen stellt der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion mit der in § 25c vorgeschlagenen Umstellung von der Pro-Kopf-Finanzierung auf eine gruppenbezogene Finanzierung eine vernünftige Alternative dar. Aus den bereits genannten Gründen ist aus Sicht der GEW den im SPD-Gesetzentwurf gemachten Vorschlägen zu mittelbaren pädagogischen Zeiten, angemessenen Ausfallzeiten und Leitungstätigkeiten gegenüber der Anhebung der BEP-Qualitätspauschale ein deutlicher Vorrang einzuräumen.

Mit dem Vorhaben, Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung vollumfänglich abzuschaffen, wird der Entwurf der Fraktion der SPD den real in Hessen regional disparaten Voraussetzungen und Teilhabemöglichkeiten von Kindern an Einrichtungen der frühen Bildung deutlich gerechter, als dies im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE geschieht.

Die Stärkung der Elternrechte, wie sie in den Gesetzentwürfen der Fraktionen der SPD und der FDP enthalten sind, wird von der GEW Hessen begrüßt. Dabei ist aus Sicht der GEW einer gesetzlichen Regelung und Festschreibung der Mitsprachrechte von Eltern – analog zu den Rechten der Eltern im Hessischen Schulgesetz – der Vorrang gegenüber einer „Ermächtigung“ des Ministeriums für Soziales und Integration einzuräumen.



Karola Stötzel
Stellvertretende Vorsitzende der GEW Hessen



Fachbereich Gemeinden

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di • Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 • 60329 Frankfurt

Hessischer Landtag
Hauptausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

per Email übersandt
h.dransmann@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77
60329 Frankfurt

Telefon: +49 69 2569-0
Durchwahl: +49 69 2569-1242
Telefax: +49 69 2569-2662
PC-Fax: +49 1805 8373432804*
kristin.ideler@verdi.de
www.verdi.de

Hessen

Kristin Ideler
Fachsekretärin Sozial-,
Kinder-, und Jugendhilfe

Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen HKJGB und ChancenG im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss

Datum
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

14. Februar 2018
I A 2.5 Henrik Dransmann
Id

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Ihre Entwicklung und Entfaltung bestmöglich zu fördern muss unser gemeinsames Ziel sein. Gesetzesänderungen in der frühkindlichen Bildung sollten demnach neben Chancengleichheit insbesondere die Förderung einer guten Qualität von Bildung, Betreuung und Erziehung in den Vordergrund stellen.

Qualität u. a. durch einen verbesserten Personalschlüssel kann aber nur durch eine deutlich höhere Beteiligung des Landes Hessen an den Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen verwirklicht werden. Die Kommunen sind bereits jetzt jenseits ihrer finanziellen Belastungsgrenzen. Daher erachten wir ein grundlegendes finanzielles und konzeptionelles Umsteuern bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen frühkindlicher Bildung in Hessen für notwendig.

Das HKJGB insbesondere die Regelungen des HessKiföG, welche seit dem 1. Januar 2014 in Kraft traten, haben nach unserer derzeitigen Einschätzung, zu einer erheblichen Verschlechterung der pädagogischen Arbeit geführt. Dies geht bereits zu Lasten der betreuten Kinder und der Gesundheit des pädagogisch ausgebildeten Fachpersonals. Zudem hat sich u. a. aufgrund schlechter Arbeits- und Rahmenbedingungen ein Fachkräftemangel in hessischen Kitas manifestiert, der die Einrichtungen vor handfeste Probleme stellt, ihren Betrieb dauerhaft aufrecht zu erhalten. Ein notwendiger weiterer Ausbau von Betreuungskapazitäten gerät damit zunehmend ins Stocken.

Insbesondere bitten wir bei politischen Debatten zur frühkindlichen Bildung zu berücksichtigen, dass 95% der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen Frauen sind. Die Auswirkungen der HKJGB-Änderungen, welche Sie am 8. März – dem internationalen Frauentag – diskutieren beeinflussen damit tiefgreifend die Arbeits- und Lebensbedingungen von diesen an die 50.000 weiblichen Beschäftigten. Bitte seien Sie sich daher bei Ihrer Debatte auch Ihrer Verantwortung für die Gleichstellung von Frauen in einer typischen Frauenarbeitsbranche bewusst.

Weil uns die Geschlechtergerechtigkeit als Gewerkschaft ein zentrales Anliegen ist, wollen wir als Einstimmung auf unsere fachliche Stellungnahme zu den Gesetzesänderungen zunächst den „weibliche Stimmen aus der Kita-Praxis“ Gehör verschaffen, wofür stellvertretend die beiden folgenden Zitate von weiblichen pädagogischen Fachkräften stehen.

„Als Kita-Leitung einer neungruppigen Einrichtung mit 165 Kindern in verschiedenen Krippen- und Kitagruppen in Mittelhessen bin ich mittendrin in der aktuellen Diskussion um die „pseudo“ gebührenfreien Kitas ab August 2018. Ich erlebe die Hilf- und Ratlosigkeit meines Trägers in der praktischen Umsetzung aber gleichzeitig spüre ich auch den bedingungslosen Wunsch nach Einsparungen im personellen Bereich. Das HessKiföG hat uns schon jetzt deutlich an den Rand unserer Kapazitäten gebracht. Nach der restlosen Umsetzung im Sommer 2017 hat unser Träger mal eben 100 Personalstunden gekürzt! Wir haben unsere pädagogische Konzeption auf Grundlage des hessischen Bildungs- und Erziehungsplans (BEP) aufgebaut, für uns als Team einer so großen Einrichtung der absolut richtige Weg, um beispielsweise auch Kinder mit Migrations- und Fluchthintergrund besser zu integrieren. Nur seit dem HessKiföG ist die Konzeption das Papier nicht mehr wert auf dem sie geschrieben steht: wir betreuen bzw. „hüten“ die Kinder nur noch. Die gezahlten Qualitätspauschalen verwendet der Träger ausschließlich für die Betriebskosten. Da bleiben die Kinder auf der Strecke. Jetzt auch noch dieses nicht zu Ende gedachte Programm der Gebührenbefreiung von sechs Stunden für Kinder ab drei Jahren obendrauf! Dabei wären in hessischen Kitas derzeit viel dringender Qualitätsverbesserungen notwendig. Die Eltern berichten, dass sie gerne für gute Qualität bezahlen wollen. Wichtig ist es, die Landesmittel zur Finanzierung deutlich erhöhen, da sonst mein Träger bei der Umsetzung der Gebührenfreiheit weitere Kürzungen bei den Personalstunden vornehmen wird.“

„Ich arbeite in einer Kita in Mittelhessen mit 100 Plätzen für Kinder von 3-6 Jahren. Als erfahrene Erzieherin in Gruppenleitung weiß ich: Wir brauchen Zeit für einen gelungenen Dialog mit Kindern. Bei der derzeitigen Gruppengröße und den ständigen Personalengpässen ist dies nur noch selten möglich. Denn der Alltag in unserer Kita sieht so aus, dass wir bei einer Öffnungszeit von 10 Stunden am Tag die Hälfte der Öffnungszeit alleine mit der ganzen Gruppe sind. Wir können dann nur noch die Aufsichtspflicht gewährleisten und der Bildungsanspruch rückt in den Hintergrund. Stellen Sie sich vor, sie haben 25 Kinder in der Gruppe und jedes Kind hat zeitgleich ein anderes individuelles Bedürfnis. Ein Kind möchte ein Buch vorgelesen bekommen, das nächste braucht Unterstützung beim Basteln, es gibt Streit in der Puppenecke beim Rollenspiel, auf dem Bauteppich schmeißt ein Kind mit Bauklötzen um

sich und das Kind, das gerade auf Ihrem Schoß sitzt, macht in die Hose. Nicht zu vergessen das Kind, dass auf der Toilette auf Sie wartet und abgeputzt werden will. Und auch die mittelbare pädagogische Arbeit bleibt mehr und mehr auf der Strecke. Das am Nachmittag vereinbarte Elterngespräch müssen Sie schon zum dritten Mal wegen Personalmangel absagen. Sie hatten eigentlich vor mit einer Kleingruppe am Projekt „Wir erforschen unseren Körper“ weiter zu arbeiten. Aber ihre Kollegin ist leider krank geworden. Was tun sie zuerst? Und fällt diese Schadensbegrenzung unter qualitativ hochwertige Arbeit? Ich und meine Kolleginnen befinden uns mittlerweile tagtäglich in diesen Situationen. Wir lieben unsere Arbeit und geben alles, sind aber frustriert, weil wir aufgrund dieser Arbeitsbedingungen nicht so arbeiten können, wie es der Bildungsplan vorschreibt. So können wir leider weder unseren Ansprüchen noch denen der Kinder und der Eltern gerecht werden. Wir benötigen daher mittelbare pädagogische Zeit im Gesetz für Vorbereitungszeiten, zum kollegialen Austausch, für Projektvorbereitungen, Sprachscreening, Dokumentationen, Elterngespräche, Fortbildungen, Recherchen u.v.m. Wir erleben es zudem in unserer täglichen Arbeit, dass aufgrund der Rahmenbedingungen (25 Kinder in einer Gruppe) und der ständig weiter steigenden Anforderungen an uns, die Ausfallzeiten und Langzeiterkrankungen stetig ansteigen. Mit dieser Entwicklung einher geht leider auch ein deutlicher Fachkräftemangel und schon heute bleiben viele Stellen unbesetzt. Oft ergreifen interessierte junge Leute nach einem Praktikum bei uns schließlich doch einen anderen Beruf. Unter diesen Arbeitsbedingungen und für den Lohn sei ihnen das `zu viel Stress`. Eine andere Einrichtung in unserer Stadt musste aus Personalmangel kürzlich vier Wochen lang schließen und über einen längeren Zeitraum konnte dort nur ein Notdienst für wenige Kinder angeboten werden. Diese Abwärtsspirale aufgrund der zu hohen Belastungen muss gestoppt werden. Investieren Sie daher jetzt in eine bessere Personalbemessung.“

Daran anknüpfend möchten wir bezogen auf die vorliegenden Gesetzesentwürfe nun verschiedene fachlichen Aspekte zu bedenken geben.

Gesetzesentwurf Drucksache 19/5472 von den Fraktionen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Ein kostenfreier Zugang zu den Institutionen frühkindlicher Bildung von Anfang an und damit die Chancengleichheit von Kindern und ihr Grundrecht auf freie Entfaltung sind wichtige politische Anliegen. Daher haben wir uns im Prozesse der Neufassung der hessischen Verfassung auch dafür ausgesprochen dort ein Anrecht auf kostenfreie Bildung von der Kita an zu verankern.

Die teilweise Gebührenfreistellung von einem sechsstündigen Einrichtungsbesuch von Kindern ab drei Jahren verursacht jedoch für die Kommunen mehr Kosten als von der Landesregierung refinanziert werden. Auch ist am vorliegenden Entwurf zu kritisieren, dass die Maßnahme aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs finanziert werden soll. Geld, das den Kommunen ohnehin zweckungebunden zusteht. Erfolgen sollte die Finanzierung daher aus originären Landesmitteln. Zudem erhöht sich durch die zeitlich eingeschränkte Kostenfreiheit der Verwaltungsaufwand, da die

von den Eltern wahrgenommenen Betreuungsmodulen über den sechsstündigen Kitabesuch hinausgehen. Und auch das Recht des Kindes auf freie Entfaltung und umfassende Bildung sollte nicht durch eine Stundenbegrenzung eingeschränkt werden. Daher empfehlen wir eine ganztägige Freistellung in Verbindung mit umfassenden Maßnahmen zur Qualitätssteigerung. Wir befürworten auch die stufenweise Einführung gestaffelt nach Altersgruppen in Verbindung mit Qualitätssteigerungen, wie es der Entwurf des ChancenG §31 vorsieht.

Im Entwurf der Fraktionen CDU/GRÜNE ist weiterhin vorgesehen die BEP-Qualitätspauschale in §32 Abs. 3 schrittweise zu erhöhen und durch das Knüpfen an neue Bedingungen weiterzuentwickeln. Wir begrüßen die Grundidee der Landesregierung mehr Geld für die Qualität in hessischen Kitas bereitzustellen. Allerdings lehnen wir es ab, wie oben im Statement der Kita-Leitung verdeutlicht wurde, dies mit dem Instrument der Qualitätspauschale zu tun. Denn Träger nutzen diese, wie auch im HessKiföG-Evaluationsbericht nachzulesen war, um eine unzureichende personelle Grundausrüstung der Einrichtungen zu kompensieren. Des Weiteren werden im Gesetzesentwurf die neu gestellten Bedingungen für eine erweiterte BEP-Qualifizierungspflicht der Einrichtungskräfte eingeführt. Dies bedeutet für die Einrichtungen einen höheren Verwaltungsaufwand und die Verausgabung zusätzlicher Finanzmittel zur Kompensation des Personals während der Schulungszeit. Beides wird im Entwurf nicht angemessen refinanziert. So schmälern die Auflagen den Qualitätsfortschritt, welcher eigentlich mit der Erhöhung der Pauschale intendiert war.

Unklar bleibt zudem im Gesetzesentwurf, warum sich der Verwaltungsaufwand durch eine Klarstellung im Hinblick auf Nachweispflichten sowie eine Reduzierung der Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt signifikant verringern sollte (§§ 25a ff). Hier wurde bereits nach Inkrafttreten des Gesetzes nachgesteuert ohne dass sich die Belastung der Träger an Verwaltungsaufwand spürbar reduziert hätte (vgl. Hess-KiföG Evaluationsbericht). Denn der Aufwand ergibt sich v. a. aus der individuellen kindbezogenen Berechnung zu einem Stichtag. Diese Systematik soll jedoch in ihrer Form beibehalten werden und steht bei dem Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU und GRÜNE nicht zur Debatte. Daher regt ver.di an, zur gruppenbezogenen Berechnung zurückzukehren und bei Nachweispflichten und der Gewährung der Zuweisung zu berücksichtigen, dass Kinder an 365 Tagen im Jahr geboren werden und es aufgrund von Zu- und Wegzügen in Kitas sowie dem Bildungsauftrag der Inklusion eine virulente Fluktuation gibt, welche die Gesetzgebung bei der Konzeption ihrer Verfahren anzuerkennen hat. Auch erscheint uns eine dynamische prozentuale Bezuschussung der Personalkosten durch das Land eine gute Alternative zu sein, für eine Verwaltungsvereinfachung zu sorgen, wie wir in Abschnitt zum ChancenG näher ausführen werden.

Positiv ist im Gesetzesentwurf, dass die Zuschüsse für die Fachberatung angehoben werden sollen. Dieser Vorschlag findet sich auch im 2. Gesetzesentwurf dem ChancenG, jedoch finden wir die dort vorgeschlagenen 1000 Euro je beratender Einrichtung pro Jahr, angemessener, als die von CDU und GRÜNEN vorgeschlagene Erhö-

hung um lediglich 50 Euro auf künftig 550 Euro insgesamt. Denn eine gut funktionierende Fachberatung ist ein wichtiger Baustein für die Qualitätsförderung in hessischen Kitas.

Wir halten es über den Entwurf der Landesregierung hinausgehend für notwendig, die Unterstützung von Hortbetreuung durch eine Grundpauschale wieder zu ermöglichen. Der Satz „Für Kinder ab Schuleintritt, die in einer Hortgruppe betreut werden, wird keine Grundpauschale gewährt“ wäre im HKJGB ersatzlos zu streichen. Nur so lassen sich für Schulkinder benötigte Betreuungskapazitäten in Horten erhalten, da die Betreuungsumfänge und Qualitäten des Paktes für den Nachmittag erst im Aufbau sind und von den jahrzehntelangen Erfahrungen des Hortbetreuungssystems durch den gezielten, fortwährenden Aufbau von Betreuungskooperationen zwischen Schulen und Horten profitieren können.

Gesetzesentwurf Drucksache 19/5467 „ChancenG“ der SPD-Fraktion

Das ChancenG beinhaltet den Vorschlag einer neuen Kooperationsbeziehung zwischen Land und Kommunen für die Finanzierung der frühkindlichen Bildung in Hessen. Vorgeschlagen wird eine anteilige Finanzierung des Landes bei den Personalkosten, die sich schrittweise auf bis zu 82,5% im Jahr 2022 erhöhen soll. Ein analoges Verfahren wird in der Kindertagespflege mit einem Prozentsatz von bis zu 66,6% vorgeschlagen. Die systemische Wende weg von der Festbetragsfinanzierung hin zur Anteilsfinanzierung befürwortet ver.di uneingeschränkt. Denn diese dynamische Finanzierungsform ermöglicht es, die Träger bei der steigenden Ausgabenlage u. a. durch regelmäßig stattfindende Gehaltssteigerungen, Personalentwicklungen zur stellv. Leitung und den Ausbau der eigenen Ausbildungskapazitäten finanziell zu unterstützen. Die Grundlegende Neufassung des §32 im ChancenG ist zudem ein wichtiger Beitrag den Fachkräftemangel zu beheben und den vorhandenen Personalstamm zu halten und weiter zu entwickeln.

Sehr zu befürworten ist die im Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion eingeführte höhere Faktorisierung von Inklusionskindern mit 5,0 von 0-2 Jahren und von 3,0 ab zwei Jahren, da in der HessKiföG-Evaluation deutliche Mängel bei der Berücksichtigung der Bedarfe von behinderten Kindern bei der Gruppengröße und im Fachkraftschlüssel festzustellen waren.

Ebenso ist die Rückkehr zur gruppenbezogenen Berechnungsweise bei der Personalausstattung und das Inkludieren von fachlichen Aspekten für die Berechnung von Personalzuschlägen als sehr positiv zu bewerten. Denn es sollen beim personellen Mindestbedarf 20 Prozent Zuschlag für mittelbare pädagogische Tätigkeiten sowie stufenweise ein auf 20 Prozent ansteigender Zuschlag für Ausfallzeiten vorgesehen werden. Auch die anteilige Leitungsfreistellung von fünf Stunden pro Gruppe soll die personelle Ausstattung der Einrichtungen verbessern.

Wir finden diese geänderte Berechnungsgrundlage für die Personalausstattung nachvollziehbar und vom Grundsatz her angemessen. Jedoch sollten beim Zuschlag

für Ausfallzeiten die im HessKiföG-Evaluationsbericht festgestellten Ausfallzeiten von 24% Berücksichtigung finden und die Leitungsfreistellung sollte aus fachlichen Gründen nicht auf ein Vollzeitäquivalent begrenzt werden, da dies größere Einrichtungen benachteiligt und auch in kleineren Einrichtungen oft ein Leitungs-Team vorhanden ist, welches eine stellv. Leitung mitbeinhaltet, welche auch ein anteiliges Freistellungskontingent erhalten sollte.

In Ergänzung des ChancenG erachten wir es für sinnvoll, im HKJGB eine stufenweise Gruppenverkleinerung vorzusehen, wenn der Ausbau der derzeit aufgrund der Gesetzeslage noch zu schaffenden Betreuungskapazitäten abgeschlossen ist. So regen wir an, ab dem Jahr 2022 eine Gruppenverkleinerung für U3-Kinder von 6-10 und für Ü3-Kinder von 12-20 im Gesetz vorzunehmen.

Die Mehrausgaben des ChancenG sollen durch zu erwartende Entlastungen beim Länderfinanzausgleich finanziert werden, was ver.di befürwortet, da die Kommunen bei der Kinderbetreuung finanziell dringend entlastet werden müssen und sich durch den Finanzierungsvorschlag auch die finanzielle Neubelastung des Landeshaushaltes in Grenzen hält.

Aus den vorgenannten Gründen halten wir die Ausrichtung des ChancenG für unterstützenswert. Das Grundanliegen der **Drucksache 19/5624 der FDP Fraktion** ist ebenfalls zu befürworten, ist jedoch vom Grundanliegen her, eine landesweiten Elternvertretung für Kindertageseinrichtungen zu schaffen, bereits im ChancenG enthalten. Und da das ChancenG damit die weitergehende Vorlage ist befürworten wir eine Verabschiedung des ChancenG.

Wir fordern die Regierungsparteien auf, ihren Entwurf für eine Änderung des HKJGB zu überarbeiten und die von uns positiv hervorgehobenen Aspekte des ChancenG entsprechend zu berücksichtigen. Es gilt heute mehr denn je, die Rahmenbedingungen für Eltern, Kinder und Fachkräfte in der frühkindlichen Bildung in Hessen zukunftsfähig zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Ideler, ver.di Hessen Fachbereich Gemeinden

Stellungnahme zur politischen Anhörung am 08.03.2018

Die Bedeutung der Kindertagesbetreuung als Bildungsort für Kinder wächst stetig! Der Einstieg in eine KiTa – Biographie erfolgt immer früher und viele Kinder verbringen inzwischen mehr Lebenszeit in der KiTa, als in der Grundschule. Wir, die pädagogischen Fachkräfte, stehen im Fokus ausgeprägter Erwartungen des Bildungssystems, der Eltern und der Gesamtgesellschaft.

Unsere Rolle und Verantwortung, für das gute Aufwachsen und die Bildung von Kindern in den ersten sechs Lebensjahren zu sorgen, hat eine zentrale Bedeutung für die Zukunft eines ganzen Landes.

Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gehört zu unseren zentralen Aufgaben. Bildung wird durch Beziehung und Bindung zum Kind maßgeblich positiv beeinflusst und nicht durch Aufbewahrung.

Die heutigen Mindeststandards insbesondere zur Personalausstattung basieren auf den in den 60 er Jahren entwickelten Standards zur Betreuung von Kindern.

Damals war ein VW Käfer ein guter Standard. Der Rechtsanspruch für die Dreijährigen brachte einschneidende Veränderungen und neue Anforderungen für die Praxis. Die Pflege der Wickelkinder, eine intensive Eingewöhnung und neue Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie und deren Umsetzung stellen hohe Anforderungen an die Fachkräfte und die Gestaltung des pädagogischen Alltags in der Kita. Also bekam der Käfer erste Gepäckstücke auf das Dach.

Die Umsetzung des Hess. Bildungs- und Erziehungsplanes (HBEP) stellen weitere große Anforderungen an die Praxis. Da auf dem Dach des Käfers kein Platz mehr war, wurde ein Doppelachsenanhänger angebracht.

Die Weiterentwicklung der Kita-Praxis zu Bildungseinrichtungen, der Rechtsanspruch für Einjährige, der Anspruch im SGB VIII wie z.B. das Recht von Kindern auf Förderung ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, die Umsetzung der Kinderrechte, die Qualitätsentwicklung und erweiterte Öffnungszeiten... Ein Fahrradträger musste auch noch dem VW Käfer zugemutet werden.



ARBEITSGEMEINSCHAFT ERZIEHUNGSKRÄFTE IN KINDERTAGESSTÄTTEN



Wir **fordern** für die Erfüllung der Anforderungen ein angemessen leistungsstarkes Fahrzeug/ Mindeststandards!!! Damit die aktuell weiter steigenden Herausforderungen bewältigt werden können.

Wir **kommen** direkt aus der Praxis, arbeiten täglich in einer KiTa, vertreten mehr als 1000 pädagogische Fachkräfte im Lahn-Dill-Kreis und das schon viele Jahre. Unsere Häuser sind der erste Bildungsort nach der Familie, wo Kinder erleben und lernen wie Gesellschaft funktioniert.

Wir **kritisieren** die Bedingungen in unseren Häusern und fordern mehr Personalressourcen für die Weiterqualifizierung und für die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben in der Praxis (Unterstützung der Familien in der Erziehung und Bildung ihrer Kinder, Bildungsaufgaben in der Kita...). Qualität kann nur dann konstant gehalten und weiterentwickelt werden, wenn pädagogische Fachkräfte ausreichend Zeit haben mit den unterschiedlichen Altersstufen zu arbeiten. Der Fachkraft-Kind-Schlüssel ist entscheidend. Susanne Viernickel hat dazu ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse in „Qualität für alle“ veröffentlicht und auch die Bertelsmann Stiftung weist in ihren Veröffentlichungen darauf hin.

Wir **brauchen** Verbündete. Wir brauchen Politiker, die die pädagogische Relevanz für gute Bildung in der frühen Kindheit erkennen und sich der Realität in den Kitas stellen. Die den Mut haben Entscheidungen zu treffen und in diesen Bildungsbereich als Basis des Bildungssystems in Deutschland zu investieren.

Wir **brauchen keine** Erhöhung der BEP Pauschale, sondern Maßnahmen, die sich gravierend in einer Erhöhung des Fachkraft-Kind -Schlüssels zeigen. Schon die heutige Pauschale wird kaum für eine bessere Ausstattung der Einrichtungen insbesondere für Personal genutzt, um eine intensivere Bildungsarbeit zu ermöglichen.

Der Fachkraftfaktor 0,07 für die 3 bis 6- jährigen Kinder muss so erhöht werden, dass die Teams in den Kitas eine entwicklungsangemessene Bildung und Betreuung dieser Kinder gewährleisten können.

Ein nicht geringer Anteil der **drei bis vierjährige Kinder** trägt noch Windeln und benötigt intensivere Unterstützung in der Entwicklung zur „Sauberkeit“ und damit zeitintensivere Zuwendung der Fachkräfte. **Doch für diese Altersgruppe wird nur 0,07 Fachkraftfaktor gerechnet.**

Die **fünf- bis sechsjährigen Kinder** hingegen brauchen Bildungsangebote in allen Bildungsbereichen des HBEP, z.B. Angebote die im schulischen Bereich zu den Mintfächern gehören. Im HBEP zu finden unter Naturwissenschaften, Technik,

Mathematik und Medien. Auch den Übergang von der KiTa in die Grundschule zu gestalten, ist eine wesentliche Aufgabe im letzten KiTa Jahr. Dazu gehören auch die Besuche anderer Bildungsorte außerhalb der Einrichtung.

Doch auch für diese Altersgruppe gilt der Fachkraftfaktor 0,07.

Der **Vertretungsbedarf** ist mit 15% viel zu niedrig angesetzt. Nach einer Studie der TK sind Erzieherinnen 18,9 Tage krankgeschrieben. Die hohen Krankenstände sind für die Erzieher in Deutschland eine weitere Belastung, denn sie müssen wiederum kompensiert werden. Wir fordern die Anhebung auf 20%.

Die **mittelbare pädagogische Arbeit** muss im Gesetz mit 20% festgeschrieben werden, sonst bleiben z.B. alle Musikinstrumente im Musikschrank. Der im HBEP festgeschriebene Bildungsbereich - Bildnerische und darstellende Kunst/ Musik und Tanz – und die im SGBVIII geforderte Unterstützung der Familien in Belangen der Bildung und Erziehung ihrer Kinder kann aufgrund mangelnder Personalressourcen nicht gewährleistet werden.

Die **Leitungsfreistellung** muss mit einem Stundenkontingent von 9 Stunden pro Gruppe zusätzlich zu den pädagogischen Fachkraftstunden im Gesetz festgeschrieben werden. Der Verwaltungsaufwand ist durch die Umsetzung des KiFöG nochmal erheblich gestiegen. Auch die Bereiche Organisationsentwicklung und Personalmanagement sind davon betroffen.

Wir **brauchen einen** Landesrechnungshof, der keinen Druck auf Städte und Kommunen aufbaut in der frühkindlichen Bildung zu sparen. Wir **brauchen einen** Landesrechnungshof, der finanzielle Mittel für Investitionen in die Zukunft unseres Landes einsetzt. Kinder sind zukünftige Wähler. Kinder brauchen starke Fürsprecher damit sie gestärkt in die Gesellschaft hineinwachsen und damit gut ausgebildet für die Zukunft sind. Kinder sind die Zukunft des Landes.

Gerne ermöglichen wir mit unseren Kitas die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die Freisetzung von Fachkräften für die Wirtschaft u.a den Gesundheits- und Pflegebereich.

Entwicklungsangemessene Bildung im frühkindlichen Bereich und die **Erziehungsunterstützung für Familien** ist eine Forderung des SGBVIII und wirkt sich positiv auf Lebens- und Bildungsbiographien von Kindern und ihren Familien aus. **Beratung von Eltern** in Erziehungs- und Lebensfragen nimmt immer mehr Raum ein. Diesen Herausforderungen stellen wir uns gerne. Wir fordern Mindeststandards, die das möglich machen.

Qualität in der frühen Bildung zahlt sich aus und erspart Kosten in den Bereichen Gesundheit, Pflege, Jugendhilfe und in der Kriminalitätsbekämpfung. Das Kindeswohl zu gewährleisten, damit Kinder zu gestärkten Erwachsenen heranwachsen können, ist die Aufgabe von uns Erwachsenen.

Ausreichende Rahmenbedingungen sorgen für **Freude am Beruf** der Bildungsfachkräfte und machen **Lust sich für den Beruf zu engagieren und wirken dem Fachkräftemangel entgegen.**

Ansprechpartnerinnen des Lahn-Dill-Kreises:

Anette Müller
Leiterin der Ev. Kita Ewersbach
Am Marktacker 6
35716 Dietzhölstal
Telefon: 02774-4305
ev.kita.ewersbach@ekh-net.de

Dagmar Kettner
Leiterin Kinderhaus Kunterbunt
Fahler Str. 44
35745 Herborn
Telefon: 02772 – 61306
d.kettner@kita-seelbach.de

DER BEAUFTRAGTE
 DER EVANGELISCHEN KIRCHEN IN HESSEN
 AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

per E-Mail

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland

Die Vorsitzende
 des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
 des Hessischen Landtages
 Frau MdL Claudia Ravensburg
 Schlossplatz 1 - 3

65183 Wiesbaden

15.02.2018

Betr.: Öffentliche mündliche Anhörungen des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung (Chancengleichheits- und Qualitätsverbesserungsgesetz – ChancenG) – Drucks. 19/5467 –

sowie zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften – Drucks. 19/5472 –

sowie zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) – Drucks. 19/5624 –

hier: Ihre Schreiben vom 10.01.2018 – Az. I A 2.5

Sehr geehrte, liebe Frau Ravensburg,

sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich herzlich für die Übersendung der oben genannten Gesetzentwürfe und die Gelegenheit, hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Die Evangelischen Kirchen nehmen diese Möglichkeit gerne wahr. Da sich die Entwürfe sämtlich auf das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) beziehen, werden wir zunächst allgemein die diesbezüglichen Änderungsbedarfe ansprechen und priorisieren. Anschließend - und daraus abgeleitet - werden die jeweiligen Gesetzentwürfe in den für die Träger von Kindertageseinrichtungen relevanten Punkten bewertet.

Oberkirchenrat Jörn Dulige

Büro: Mosbacher Straße 20 · 65187 Wiesbaden • Tagungsräume: Brentanostraße 3 · 65187 Wiesbaden
 Telefon 06 11/ 53 16 46-0 · Telefax 06 11/ 53 16 46-20 · E-Mail: mail@ev-buero-wiesbaden.de

A. Allgemeine Bewertung und Grundsätzliches

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen die in den Entwürfen vorgesehenen Beitragsfreistellungen, Qualitätsverbesserungen und das Bemühen um eine angemessene Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für und in Kindertageseinrichtungen. Auch die Stärkungen von Elternvertretungen auf Kreis- und Landesebene ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings dürfte es trotz guter Entwicklung der Steuereinnahmen voraussichtlich schwierig sein, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel all diese Maßnahmen gleichzeitig und gleichgewichtig umzusetzen. Auf Basis der Stellungnahmen zum Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) vom 23.05.2013 und zur Evaluation dieses Gesetzes (Stand: Dezember 2016) setzen die Evangelischen Kirchen insoweit folgende Prioritäten:

- I. **Die Verbesserung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen sollte das wichtigste und vorrangigste Ziel jeder Novellierung des HKJGB sein.** Eine qualitativ hochwertige Betreuungs- und Bildungsarbeit muss im Interesse der betroffenen Kinder, Eltern und Einrichtungen höchste Priorität einnehmen. Insoweit sollte durch geeignete Maßnahmen auch eine Angleichung der Betreuungsstandards auf kommunaler Ebene und damit die Chancengleichheit der betroffenen Kinder gefördert werden. Um eine gute Betreuung und Bildung der ihnen anvertrauten Kinder gewährleisten zu können, benötigen Erzieherinnen und Erzieher in erster Linie angemessene Zeit für die pädagogische Arbeit mit den Kindern, für deren individuelle Förderung und die Ko-Konstruktive Gestaltung sozialer Gruppenprozesse. Ebenso sind Zeitkontingente für differenzierte Angebote im Rahmen der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern unerlässlich. Dies auch vor dem Hintergrund steigender Ansprüche und Erwartungen vieler Personensorgeberechtigter sowie zunehmender pädagogischer Anforderungen durch die betreuten Kinder.

Um die insoweit erforderlichen Kapazitäten vorzuhalten, müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen gesetzlich klar geregelt und finanziell abgesichert werden. Bereits in der Stellungnahme zum HessKiföG haben die Kirchen darauf hingewiesen, dass die in § 25 c Abs. 1 HKJGB angesetzte Quote von Ausfallzeiten (15 %) nicht den tatsächlichen Erfordernissen entspricht. Abgedeckt werden müsste ein tatsächlicher Ausfall durch Krankheit, Urlaub und

Fortbildung von ca. 25 % der personellen Mindestbedarfe. Insofern wird auf die bestätigenden Ergebnisse des Evaluationsberichtes des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. zum HessKiföG verwiesen (vgl. z. B. auf Seite 444, 2. Absatz). Auch die schon im Jahr 2013 von uns aufgestellte Forderung, Vor- und Nachbereitungszeiten stärker zu berücksichtigen und angemessene Zeitkontingente für die deutlich erhöhten Leitungsaufgaben einzuräumen, wurde durch die vorgenannte Evaluation bestätigt.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. hat dies in ihrer Stellungnahme vom 14.02.2017 unter den Punkten 4 und 5 im Einzelnen dargelegt. Ihrer Forderung nach verbindlicher und konkreter Festlegung sowie Finanzierung von Leitungsanteilen und Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, schließen sich die Evangelischen Kirchen an. Auf die Bedeutung einer guten Betreuungs- und Bildungsqualität in Kindertageseinrichtungen für die betroffenen Kinder, Eltern und Träger ist bereits oben hingewiesen worden. Derartige Standards sind aber auch gesamtgesellschaftlich von höchstem Interesse und bieten nicht zuletzt einen starken Anreiz für junge Menschen, den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers zu ergreifen. In Zeiten eines immer intensiveren Wettbewerbs um geeignete Fachkräfte sollte dies nicht unterschätzt werden.

- II. Die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, wird im Bereich der Kindertageseinrichtungen landesrechtlich derzeit über § 32 Abs. 5 HKJGB durch Pauschalzahlungen gefördert. Die Erhöhung dieser Zuwendungen im Oktober 2015 wird nochmals ausdrücklich begrüßt. **Die Evangelischen Kirchen in Hessen halten es jedoch nach wie vor für sinnvoller und auch systemkonform, einen speziellen Fachkraftfaktor für die Betreuung von Kindern mit Behinderung bzw. für von Behinderung bedrohte Kinder sowie eine entsprechende Reduzierung der Gruppengrößen in das Gesetz aufzunehmen.** Damit würden sich die in der Evaluation (s.o.) aufgezeigten Umsetzungsprobleme der „Rahmenvereinbarung Integration“ erübrigen und der diesbezügliche Steuerungs- und Verwaltungsaufwand reduzieren (vgl. insoweit die Nachweise unter Punkt 8 der Liga-Stellungnahme vom 14.02.2017 zur Evaluation des HessKiföG). Überdies hätte ein solcher Schritt auch eine erhöhte

Rechtssicherheit für betroffene Eltern zur Folge, da die Bedingungen für die Betreuung ihrer Kinder durch den Gesetzgeber festgelegt wären und damit unabhängig von den Verhandlungsergebnissen - mit entsprechenden Unwägbarkeiten - zwischen den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

- III. Freistellungen vom Elternbeitrag sind als familienentlastende Maßnahme grundsätzlich zu begrüßen. Sie dürfen nach Auffassung der Evangelischen Kirchen in Hessen aber nicht zu einem „Mittelverzehr“ zu Lasten von Betreuungs- und Bildungsqualität sowie Integration in den Kindertageseinrichtungen führen.** Insoweit ist festzustellen, dass es für einkommensschwache Familien bereits jetzt gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII die Möglichkeit einer vollständigen oder zumindest teilweisen Übernahme der Beiträge durch das zuständige Jugendamt gibt. Wir gehen davon aus, dass eine hochwertige Betreuung ihrer Kinder auch den betroffenen Eltern in der Regel „etwas wert sein“ dürfte.

B. Zu den Gesetzesentwürfen im Einzelnen

I. Zum Entwurf der Fraktion der SPD

– § 25a Satz 2

Diese Klarstellung wird begrüßt. Sie verdeutlicht unmissverständlich die gesetzlich in § 3 Abs. 4 HKJGB und § 4 Abs. 1 SGB VIII bereits festgeschriebene Autonomie der freien Jugendhilfe.

– § 25c Abs. 1

Die Rückkehr zur gruppenbezogenen Personalbemessung würde in den Einrichtungen eine erneute Systemumstellung erfordern und damit wiederum einen erheblichen administrativen Aufwand. Aus den bereits in unserer Stellungnahme zum HessKiföG genannten Gründen halten wir eine gruppenbezogene Personalbemessung dennoch aus folgenden Gründen für sachgerecht:

- Der Gruppenbezug erhöht den Bestandsschutz für kleinere Einrichtungen, die eher dem Risiko einer „Unterbelegung“ ausgesetzt sind. Diese liegen oftmals im ländlichen Bereich. Ihr Fortbestand würde das Wunsch- und Wahlrecht der betroffenen Eltern stärken und längere Anfahrtswege vermeiden.
 - Der derzeitige (wirtschaftliche) Druck, eine möglichst hohe Auslastung sicherzustellen, beeinträchtigt die Bereitstellung zusätzlicher Plätze nach dem „Melde-Stichtag“. Eltern sind damit zu sehr frühzeitigen Festlegungen hinsichtlich Betreuungsplatz und -umfang gezwungen. Eine gruppenbezogene Finanzierung würde aller Voraussicht nach diese Situation entspannen.
 - Auslastungsschwankungen können - je nach Erfassung - zu nicht unerheblichen Refinanzierungsproblemen der Träger führen. Daraus resultiert für die Einrichtungen sowie betroffene Erzieherinnen und Erzieher ein Flexibilisierungsdruck bei Einsatzbereich und -zeit, der personalwirtschaftlich und arbeitsrechtlich oft nur schwer umzusetzen ist.
- § 25c Abs. 2
Die finanzielle Absicherung der mittelbaren pädagogischen Arbeit wird uneingeschränkt begrüßt. Die mit der Betreuungsarbeit und frühkindlichen Bildung verbundenen Aufgaben, insbesondere Dokumentation sowie Vorbereitung und Führung von Elterngesprächen, sind für eine erfolgreiche Arbeit der Kindertageseinrichtung unverzichtbar. Ihre Berücksichtigung würde entsprechende – zusätzliche – Zeitkapazitäten für die Betreuungs- und Bildungsarbeit in der Gruppe erschließen.
 - § 25c Abs. 3 und 4
Die vorgesehene Erhöhung des Ausgleichs von Ausfallzeiten infolge Krankheit, Urlaub und Fortbildung nähert sich zumindest der tatsächlichen Ausfallquote von ca. 25 % (s.o.) an. Auch das ist zu begrüßen. Die Berücksichtigung von Leitungstätigkeiten im Rahmen der Personalbemessung entspricht einer langjährigen Forderung der freien Träger. Sie würde viele Träger von dem Dilemma befreien, Leitungstätigkeiten aus den Stunden für den Gruppendienst

„herauszuschneiden“ und hätte damit ebenfalls eine qualitätssichernde bzw. steigernde Wirkung.

– § 25d Abs. 1

Die Regelungen zur Aufnahme von Kindern mit Behinderung in das gesetzliche Bemessungssystem von Fachkraftstunden und Gruppengrößen wird aus den oben unter II. genannten Gründen begrüßt. Der vor Ort aus der „Rahmenvereinbarung Integration“ resultierende Abstimmungsaufwand würde damit zu einem Großteil entfallen.

– § 27

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen die Errichtung einer Elternvertretung auf Landesebene. Dies ist nur folgerichtig nachdem in § 26 HKJBG Elternbeteiligung generell und in § 27 HKJBG auf Ebene der Kindertageseinrichtungen - als Elternbeirat - vorgesehen ist. Eine Vernetzung der Elternvertretungen auf Landesebene stellt sicher, dass die Interessen von Eltern auch auf dieser Ebene eingebracht und gehört werden können. Eine systematische Gremienarbeit auf Landesebene trägt zur politischen Meinungsbildung bei einrichtungsübergreifenden Fragestellungen bei und kann Einzelvoten der lokalen Elternbeiräte ablösen. Um die Handlungsfähigkeit einer Landeselternvertretung zu gewährleisten, sollte sie mit einer Landesförderung bedacht werden.

– § 31

Die Beitragsbefreiung für alle Altersgruppen verschafft den betroffenen Eltern eine deutliche finanzielle Entlastung und ist damit familienfreundlich. Inwieweit diese Maßnahme im „Gesamtpaket“ der vorgesehenen Maßnahmen finanzierbar ist, kann und soll an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Die Beitragsbefreiung sollte nach Auffassung der Evangelischen Kirchen aber keinesfalls zu Lasten der Betreuungs- und Bildungsqualität in Kindertageseinrichtungen gehen (s. o. unter I. und III.).

– § 32 Abs. 1

Die vorgesehene Anteilsfinanzierung des Landes im Personalkostenbereich führt zu einer deutlichen Entlastung von Kommunen und kirchlichen Trägern. Sie würde vor Ort das (betriebsvertragliche) Aushandeln der jeweiligen Kostenbeteiligungen vereinfachen und nachhaltig eine Angleichung der Betreuungsstandards auf Landesebene unterstützen. Besonders positiv ist insoweit die unmittelbare Förderung der freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger. Diese Unmittelbarkeit entspricht dem landes- und auch bundesrechtlich festgelegten Status der freien Jugendhilfe. Allerdings würde die Systemumstellung eine angemessene Übergangsfrist erfordern, um die geordnete Anpassung der Betriebsverträge und Abrechnungsverfahren zu gewährleisten.

– § 32 Abs. 2 bis 5

Durch feste Zuweisungsquoten unter Verzicht auf einen „bis-zu-Vorbehalt“ erhalten die betroffenen Kommunen und Träger eine hohe Finanzierungssicherheit. Das ist zu begrüßen. Ähnlich wie bei der Beitragsfreistellung gilt für die Evangelischen Kirchen aber auch hier: Sofern die zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht zur Umsetzung aller Ziele dieses Entwurfs ausreichen, sollten die Betreuungs- und Bildungsstandards in den Kindertageseinrichtungen vorrangig gefördert werden.

– § 32b

Die verstärkte Förderung von Fachberatung ist positiv zu bewerten, da sie eine intensivere und engmaschigere Begleitung der Einrichtungen ermöglicht. Dies entspricht den steigenden Anforderungen im Bildungs- und Erziehungsbereich.

– § 57

Die hier vorgesehene Überprüfung der praktischen Auswirkungen des Gesetzes erscheint sachgerecht.

– § 58

Wie bereits oben zu § 32 Abs. 1 angemerkt, würde die Umstellung der Fördersystematik (Anteilsfinanzierung) eine angemessene Umsetzungsfrist

erfordern. Die entsprechenden Modalitäten könnten durch Rechtsverordnung - wie im Entwurf vorgesehen - geregelt werden.

Zusammenfassung zum Entwurf der Fraktion der SPD:

Die geplanten Gesetzesänderungen kommen den fachlichen Forderungen der freien Träger von Kindertageseinrichtungen in weitem Umfang nach und entsprechen den fachwissenschaftlichen Standards für frühkindliche Betreuung und Bildung. Regionale Unterschiede in den Betreuungs- und Bildungsstandards, resultierend aus der unterschiedlichen Finanzkraft der Kommunen, werden angeglichen. Es werden verbindliche Rahmenbedingungen für Kindertageseinrichtungen definiert und damit die Verhandlungen von freien Trägern und Kommunen erleichtert. Allerdings handelt es sich um einen (erneuten) Paradigmenwechsel im System der Kindertageseinrichtungen, dessen Umsetzung angemessene Zeit benötigt. Zu bedenken ist auch, dass der Entwurf erhebliche Personalausweitungen beinhaltet. Das ist einerseits begrüßenswert, andererseits steht dem ein deutlicher Fachkräftemangel entgegen, der aktuell schon zu vielen unbesetzten Stellen in den Kindertageseinrichtungen führt. Um dem entgegenzuwirken, müssten die Ausbildungskapazitäten und –möglichkeiten in Hessen deutlich ausgebaut werden. Durch die Beitragsfreistellung und die sehr begrüßenswerten Entlastungen der Fach- und Leitungskräfte wird sowohl dem Bedarf der Eltern nach finanziellen Entlastungen als auch dem Erfordernis einer verlässlichen und qualitätvollen Betreuung Rechnung getragen. Die Qualitätssicherung steht für die Evangelischen Kirchen dabei im Vordergrund.

II. Zum Entwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– § 1 Abs. 3

Die Aufnahme der UN-Kinderrechtskonvention in das HKJGB wird begrüßt. Die Evangelischen Kirchen in Hessen bedauern jedoch, dass die Betreuung von Kindern mit Behinderung nicht in die gesetzliche Systematik aufgenommen wurde (vgl. oben unter A. II.).

– § 25a

Die mit einer Ergänzung des § 25a beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung - i.d.R. (nur) jährliche Meldung von Sachverhalten nach Abs. 1 an das Jugendamt - ist sinnvoll. Leider können damit die bundesgesetzlichen Meldepflichten nach § 47 SGB VIII aber nicht reduziert werden. Diese machen jedoch - insbesondere aufgrund der unverzüglich mitzuteilenden Personalbewegungen - den größten Teil der Meldungen an das Jugendamt aus.

– § 32 Abs. 3 Satz 1

Die gestufte Anhebung der sogenannten BEP-Pauschale wird begrüßt. Allerdings sollte gesetzlich klar zum Ausdruck gebracht werden, dass diese Mittel nicht in den allgemeinen Betriebskosten „aufgehen“ dürfen, sondern der Umsetzung des hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes dienen. Ob die insoweit lediglich in der Gesetzesbegründung mitgeteilte Absicht des Gesetzesgebers ausreicht, ist zweifelhaft.

– § 32 Abs. 3 Satz 2

Die nunmehr unter Satz 2 Nr. 2 aufgenommene Konkretisierung der Fortbildungsanforderungen ist im Sinne einer Qualitätssicherung grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollten diese Anforderungen auch praktisch umsetzbar sein. Die Einrichtungen können zur Durchführung von Fortbildungen nicht geschlossen werden, sondern müssen die Schulungen in der Regel während des laufenden Betriebes durchführen bzw. ermöglichen. Dies ist angesichts des akuten Fachkräftemangels, gesetzlich strikt vorgegebener Personalschlüssel und eines systembedingten „Auslastungsgebotes“ nur leistbar, wenn die diesbezüglichen Bedingungen an die engen Personal- und Zeitrahmen der Einrichtungen angepasst werden. Dazu folgende Vorschläge:

- Zumindest in der Gesetzesbegründung wird klargestellt, dass die quantitative Fortbildungsvorgabe von „mindestens drei Tagen“ nicht unbedingt zusammenhängend - „am Stück“ - erfüllt werden muss, sondern auch tage- oder halbtagesweise innerhalb des vorgesehenen Zeitraums von fünf Jahren erfolgen kann.

- Über die vom HMSI organisierten Schulungen mit BEP-Multiplikatoren hinaus, sollte die Fortbildung auch durch die Fachberatungen und deren Partner zugelassen sein.
- Der aufsichtführenden Stelle wird das Recht eingeräumt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den gesetzlichen Vorgaben - sei es hinsichtlich der Ausbildungsquote, sei es hinsichtlich des Zeitrahmens - zuzulassen.
- § 32 Abs. 4
Die Feststellung, ob eine Kindertageseinrichtung Anspruch auf Schwerpunktförderung hat, wird für den Träger deutlich schwieriger als bisher, da das klare Kriterium der vollständigen oder teilweisen Kostenübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII infolge der geplanten Beitragsbefreiung für eine Vielzahl von Familien entfallen wird. Sicherlich hilft insoweit die gesetzliche „Vermutung“ weiter, dass eine relevante Einkommensschwäche fortbesteht, wenn Leistungen „bis zu einer Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag erbracht wurden.“. Bedürftige Familien, die ihr Kind jedoch erstmals mit Einsetzen der Beitragsbefreiung in der Tageseinrichtung betreuen lassen, werden nicht erfasst. Auch beantragen längst nicht alle Anspruchsberechtigten für ihre Kinder Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.
Die Evangelischen Kirchen in Hessen regen daher an, weitere Indikatoren für die Herkunft aus einer einkommensschwachen Familie zu prüfen, um die Zielgruppe der in § 32 Abs. 4 HKJGB aufgelisteten Unterstützungsleistungen möglichst genau zu erfassen. Bisher geförderte Kindertageseinrichtungen sollten im Sinne eines „Bestandschutzes“ auch weiterhin die Pauschalen erhalten, zumal sich die Einkommensstruktur im entsprechenden Einzugsgebiet bzw. Quartier in der Regel nicht schlagartig ändert.
- § 32b Abs. 1 und 2
Die Erhöhung der Fachberatungspauschalen von jährlich bis zu 500,00 Euro je beratener Einrichtung auf bis zu 550,00 Euro wird begrüßt. Dieser moderaten Steigerung stehen allerdings nicht unerhebliche, kostenintensive Qualifizierungsvorgaben für die in der Fachberatung tätigen Personen

gegenüber. Eine an sich wünschenswerte personelle Aufstockung der Fachberatung wird insofern nicht zu finanzieren sein. Das ist angesichts des gesteigerten Schulungsbedarfes gem. § 32 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs (Voraussetzungen für die Gewährung der BEP-Pauschale) bedauerlich.

– § 32c

Die hier vorgesehene Beitragsfreistellung für alle Altersgruppen verschafft betroffenen Eltern eine deutliche finanzielle Entlastung und ist damit familienfreundlich.

Es ist allerdings problematisch, dass die unter Abs. 1 vorgesehenen Festbetragsfinanzierungen zur Kompensation der Beitragsausfälle ausschließlich den betroffenen Gemeinden zufließen sollen. Die Evangelischen Kirchen in Hessen beteiligen sich bekanntlich mit nicht unerheblichen Eigenmitteln an der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in Hessen und werden durch die Beitragsfreistellungen ebenfalls Einbußen hinnehmen müssen - wenn auch in geringerem Umfang als die Kommunen. Im Gesetz sollte klar darauf hingewiesen werden, dass finanzielle Nachteile, die freie Träger infolge der Beitragsfreiheit erleiden, aus den insoweit bereitgestellten Landesmitteln auszugleichen sind.

Zur Vermeidung von Unsicherheiten empfehlen wir schließlich, die gesetzliche Formulierung zum Freistellungsumfang (§ 32c Abs. 2 Nr. 1 a. E.), „...von sechs Stunden täglich...“ und die entsprechende Erläuterung, „...im Umfang von täglich *bis zu* sechs Stunden...“ zu vereinheitlichen. Nach Sinn und Zweck der Regelung müsste unserer Ansicht nach auch im Gesetz von „bis zu sechs Stunden“ gesprochen werden.

– § 32d Abs. 1

Die Regelung wird die Planung und Umsetzung von investiven Maßnahmen für und in Kindertageseinrichtungen vereinfachen und ist daher zu begrüßen.

Zusammenfassung zum Entwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Das Hauptanliegen des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist die Beitragsfreistellung für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren. Das ist als familienpolitische Maßnahme zu

begrüßen. Hingegen greift der Entwurf die Ergebnisse der KiföG-Evaluation leider nicht umfassend auf, sondern bezieht nur selektiv einige Ergebnisse mit ein. Insbesondere die Problemanzeigen hinsichtlich der Personalressourcen in Kindertageseinrichtungen - Leitungsfreistellung, mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeiten - finden keine Berücksichtigung. Das ist insofern bedauerlich, als die Evaluation hierzu umfassende Daten geliefert hatte. Die Belastung der Fachkräfte in den hessischen Kindertageseinrichtungen bleibt damit zu hoch und die Verhältnisse im gesamten System angespannt. Die Evangelischen Kirchen in Hessen hätten insofern eine eher qualitätsbezogene Gewichtung bei Verteilung der zu Verfügung stehenden Mittel begrüßt.

III. Zum Entwurf der Fraktion der FDP

– § 27a

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen die Einrichtung von Elternvertretungen auf Kreis- und Landesebene. Dieser Schritt ist folgerichtig, nachdem in § 26 HKJGB die Elternbeteiligung bereits generell und in § 27 HKJGB auf Ebene der Kindertageseinrichtungen – als Elternbeirat – vorgesehen ist. Eine Vernetzung der Elternvertretungen auf Kreis- und Landesebene stellt sicher, dass die Interessen von Eltern auf allen Ebenen des Kindertagesstätten-Systems eingebracht und gehört werden können. Eine systematische Gremienarbeit auf allen Ebenen trägt auch zur politischen Meinungsbildung bei und kann bei einrichtungsübergreifenden Fragestellungen Einzelvoten der lokalen Elternbeiräte ablösen. Es ist sachgerecht, den neu geschaffenen Vertretungen zur Durchführung ihrer Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen es, wenn ihre vorstehenden Anregungen und kritischen Anmerkungen im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörn Dulige'.

Jörn Dulige